

1. Änderungssatzung zur

Satzung

über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ in der Fassung vom 4. November 1999

Aufgrund von § 57 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 23.02.1993 (SächsGVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des SächsWG vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 373) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105) und der §§ 47 Abs. 2 i. V. mit §§ 6 Abs. 1 und 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.01.1998 (SächsGVBl. S. 2) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ am 28. November 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Absatz (2) wird neu gefaßt:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 500 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen auf der Verbandsversammlung am 28. November 2001

ausgefertigt:

Zittau, den 29. November 2001

Lange

Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.